

ZUSCHÜSSE DES BUNDES

Unterstützung zur Deckung laufender Kosten

AUßERORDENTLICHE WIRTSCHAFTSHILFEN

- Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, kommunale Unternehmen und Beteiligungen sowie wirtschaftlich tätige Vereine und Einrichtungen, welche von den aktuell angeordneten Schließungen betroffen sind
- Zuschuss von 75 % des Umsatzes im Vorjahreszeitraum

NOVEMBERHILFE 2020

DEZEMBERHILFE 2020

Antrag bis 30.04.2021

Antrag bis 30.04.2021

CORONA ÜBERBRÜCKUNGSHILFE

- Unternehmen, Selbstständige, Freiberufler
- Antrag über Steuerbüro, Wirtschaftsprüfung, Buchprüfung, Rechtskanzleien
- Sonderregelung für Soloselbstständige (Direktantrag bis 5.000 €)

Für September – Dezember 2020

ÜBERBRÜCKUNGSHILFE II

- Zuschuss 40 % bis 90 % der Betriebskosten
- Pauschale für Lebenshaltungskosten für Selbstständige/ Freiberufler

Antrag bis 31.03.2021

Für Dezember 2020 - Juni 2021

ÜBERBRÜCKUNGSHILFE III

- Details unter www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de

NEUSTARTHILFE

- Nur für Selbstständige im Rahmen der Überbrückungshilfe III
- Einmalig 25 % Erstattung des monatlichen Durchschnittsumsatzes 2019 für Dezember 2020 bis Juni 2021 (sieben Monate) bis 5.000 €

ab Januar 2021

DARLEHEN, BÜRGschaften, BETEILIGUNGSKAPITAL

NIEDERSACHSEN-SCHNELLKREDIT

Bis 10 Beschäftigte, 100 %-Finanzierung, maximal 50 % des Jahresumsatzes 2019; über die Hausbank

bis 300.000 EUR

NIEDERSACHSEN-SCHNELLKREDIT FÜR GEMEINNÜTZIGE ORGANISATIONEN

100 %-Finanzierung für Betriebsmittel und Investitionen über die NBank

bis 800.000 EUR

KfW - UNTERNEHMERKREDIT

- Risikoübernahme für bis zu 90 % für Betriebsmittelkredite bis 100 Mio. Euro
- Öffnung der Haftungsfreistellung auch für Großunternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 2 Mrd. Euro

KFW SCHNELLKREDIT

Bis zu 10 Beschäftigte:

- Bis zu 300.000 Euro für Anschaffungen und laufende Kosten
- Die KfW übernimmt 100 % des Bankenrisikos
- Mitfinanzierung von bis zu maximal 25 % des Jahresumsatzes 2019

bis 300.000 EUR

Ab 10 Beschäftigte:

- Bis zu 800.000 Euro für Anschaffungen und laufende Kosten
- Die KfW übernimmt 100 % des Bankenrisikos
- Mitfinanzierung von bis zu maximal 25 % des Jahresumsatzes 2019

bis 800.000 EUR

CORONAHILFE-LANDESBÜRGschaften

Details unter www.nbb-hannover.de

bis 2,5 Mio EUR

(Verbürgung bis 90 %)

BEREITSTELLUNG VON EIGENKAPITAL ALS OFFENE ODER STILLE BETEILIGUNG

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), kein Branchenfokus, Beteiligungslaufzeit 7-10 Jahre, im Einzelfall bis 12 Jahre

bis 2,5 Mio EUR

ZUSCHÜSSE DES LANDES

(NBank)

AUFSTOCKUNG ÜBERBRÜCKUNGSHILFE

- Überbrückungshilfe-Aufstockung auf Basis ÜH I + II für Veranstaltungswirtschaft bzw. Schaustellergewerbe
- Für kleine und mittlere Unternehmen und Soloselbstständige
- Bis 15 % der Umsatzverluste April bis Dezember 2020

bis 50.000 EUR

NEUSTART NIEDERSACHSEN

Das Land Niedersachsen hat eine Vielzahl an Zuschussförderungen im Rahmen von Investitionen bereitgestellt. Informieren Sie sich dazu auf der Homepage der NBank:

www.nbank.de

WEITERE ANGEBOTE

Darüber hinaus sind vielfältige Zuschussprogramme zu nutzen, die nicht aus dem Corona-Nachtragshaushalt finanziert werden, zu denen die NBank Sie selbstverständlich ausführlich berät.

Überbrückungshilfe III - Vereinfachung und Verbesserung der wirtschaftlichen Hilfen

Mit den Impfstoffen gibt es Grund zur Hoffnung. Dennoch sind die Zahlen der Neuinfektionen weiterhin zu hoch, so dass es nötig bleibt, das wirtschaftliche und soziale Leben einzuschränken. Wir wollen, dass trotzdem möglichst alle gut durch diese Krise kommen.

Deshalb haben wir die umfangreichen Wirtschaftshilfen stetig ausgebaut und auf neue Entwicklungen reagiert. Angesichts der länger andauernden Einschränkungen haben Bundesfinanzminister Olaf Scholz und der Bundeswirtschaftsminister Verbesserungen der Hilfe vereinbart.

*Durch die Anpassungen wird die **Überbrückungshilfe III und deren Beantragung deutlich einfacher, die Förderung großzügiger und steht einem größeren Kreis an Unternehmen zur Verfügung. Außerdem wird die Neustarthilfe für Selbstständige verbessert und die besonderen Herausforderungen des Einzelhandels werden berücksichtigt.***

Die Überbrückungshilfe III wird vereinfacht

- Die bisher vorgesehenen unterschiedlichen Zugangswege zur Überbrückungshilfe III werden vereinfacht. **Antragsberechtigt** sind Unternehmen, die in **einem Monat einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent** im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben. Sie können die Überbrückungshilfe III für den betreffenden Monat beantragen. Ein darüberhinausgehender Nachweis entfällt.
- Der **Förderzeitraum** umfasst den **November 2020 bis Juni 2021**.
- Antragsberechtigt sind Unternehmen mit einem **Jahresumsatz von bis zu 750 Millionen Euro** in Deutschland. Damit haben auch größeren mittelständische Unternehmen Zugang zu dieser Hilfe, was insbesondere auch im Einzelhandel wichtig ist.
- Eine **Doppelförderung ist ausgeschlossen**, daher sind Unternehmen, die November- bzw. Dezemberhilfe erhalten haben, für diese beiden Monate nicht antragsberechtigt, Leistungen nach der Überbrückungshilfe II für diese Monate werden angerechnet.

Wir erhöhen die monatlichen Maximalbeträge und die Abschläge

- Wir haben die **monatlichen Höchstbeträge** deutlich erhöht und vereinheitlicht. Unternehmen können **bis zu 1,5 Millionen Euro Überbrückungshilfe** pro Monat erhalten (statt 200.000 bzw. 500.000 Euro). Allerdings gelten die **Obergrenzen des europäischen Beihilferechts**. Nach den Beihilfavorschriften sind derzeit insgesamt maximal 4 Millionen Euro an staatlichen Hilfen pro Unternehmen über die Kleinbeihilfe- und Fixkostenregelung möglich. Die Bundesregierung setzt sich mit Nachdruck gegenüber der Europäischen Kommission dafür ein, die beihilferechtlichen Rahmen deutlich auszuweiten.

- Die Antragsteller können wählen, nach **welcher beihilferechtlichen Regelung** sie die Überbrückungshilfe III beantragen. Wenn dies auf Basis der **Bundesregelung Fixkostenhilfe** geschieht (Zuschusshöhe 1 bis 4 Millionen Euro), ist zu beachten, dass aufgrund des europäischen Beihilferechts entsprechende Verluste nachgewiesen werden müssen. Eine Förderung ist je nach Unternehmensgröße bis zu 70 bzw. 90 Prozent der ungedeckten Fixkosten möglich. Bei staatlichen Zuschüssen von insgesamt bis zu 1 Million Euro kann die **Kleinbeihilfen-Regelung** genutzt werden ohne den Nachweis von Verlusten. Das ist ein wichtiger Unterschied zur Überbrückungshilfe II, die allein auf der Fixkostenregelung basiert.
- Der Höchstbetrag der **Abschlagszahlungen wird auf 100.000 Euro angehoben**, um Unternehmen schnell und effektiv helfen zu können. Erste Abschlagszahlungen sind im Februar zu erwarten, die endgültige Bescheidung durch die Länder ab März.

Wie bisher: Fixkostenerstattung abhängig vom Umsatzrückgang

- Die **Höhe der Zuschüsse** orientiert sich am Rückgang des Umsatzes im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019 und ist gestaffelt:
 - bei einem **Umsatzrückgang von 30 bis 50 Prozent** werden 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten erstattet,
 - bei einem **Umsatzrückgang von 50 Prozent bis 70 Prozent** werden 60 Prozent der förderfähigen Fixkosten erstattet und
 - bei einem **Umsatzrückgang von mehr als 70 Prozent** werden 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten gezahlt.
- Um das Verfahren möglichst unbürokratisch und einfach auszugestalten, gibt es einen **Musterkatalog fixer Kosten**, die berücksichtigt werden können: insbesondere Mieten und Pachten, Grundsteuern, Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben sowie Mietkosten für Fahrzeuge und Maschinen, Zinsaufwendungen, Abschreibungen auf Wirtschaftsgüter bis zu einer Höhe von 50 Prozent, der Finanzierungskostenanteil von Leasingraten, Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, etc. Personalaufwendungen, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 Prozent der Fixkosten gefördert. Schließlich können bauliche Maßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten gefördert werden sowie Marketing- und Werbekosten.
- Für die besonders von der Krise betroffenen Branchen wie die **Reisebüros und Reiseveranstalter**, die **Kultur und Veranstaltungswirtschaft**, den **Einzelhandel**, die **Pyrotechnikbranche** und für **Soloselbständige** gibt es weitere Möglichkeiten.

Wir passen die Überbrückungshilfe an die Bedürfnisse des Einzelhandels an

- Da die Corona-Pandemie die Existenz vieler Einzelhändler in den **Innenstädten** bedroht, werden nun auch besondere Regeln für diese Branche geschaffen. **Einzelhändler sollen nicht auf den Kosten für Saisonware sitzenbleiben**, die aufgrund der angeordneten

Geschäftsschließung nicht mehr oder nur mit erheblichen Wertverlusten verkauft werden konnte.

- Wir führen daher für **verderbliche Ware und für Saisonware der Wintersaison 2020/2021 eine Sonderregelung** für Einzelhändler ein. Das betrifft zum Beispiel Weihnachtsartikel, Feuerwerkskörper und Winterkleidung. Es betrifft aber auch verderbliche Ware, die unbrauchbar wird, wenn sie nicht verkauft werden konnte.
- Einzelhändler können daher unter bestimmten Voraussetzungen ihre Abschreibungen auf das Umlaufvermögen bei den Fixkosten berücksichtigen. Diese **Warenabschreibungen können zu 100 Prozent als Fixkosten** zum Ansatz gebracht werden. Dies ergänzt die bereits vorgesehene Möglichkeit, handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 50 Prozent des Abschreibungsbetrages als förderfähige Kosten in Ansatz zu bringen.
- Die Regelung betrifft **Wertverluste aus verderblicher Ware** oder sonst einer dauerhaften Wertminderung unterliegender Ware (d.h. saisonale Ware der Wintersaison 2020/2021), die im Jahr 2020 eingekauft wurden.
- Die Warenwertabschreibung berechnet sich aus der **Differenz der kumulierten Einkaufspreise und der kumulierten Abgabepreise** für die gesamte betrachtete Ware. Sonstiger Aufwand bleibt dabei unberücksichtigt; dies gilt insbesondere für den Einkaufs- und Verkaufsaufwand.
- **Missbrauch** soll so weit wie möglich **ausgeschlossen** und eine **effektive Kontrolle** gewährleistet werden. Voraussetzung ist daher, dass das Unternehmen im Jahr 2019 aus ihrer regulären Geschäftstätigkeit einen Gewinn und im Jahr 2020 einen Verlust erwirtschaftet hat und direkt von Schließungsanordnungen betroffen ist. Für Unternehmen, die erst 2020 gegründet wurden gelten Sonderregeln.
- Die Unternehmen haben **Dokumentations- und Nachweispflichten** für den jeweiligen Verbleib bzw. die Wertentwicklung der Waren zu erfüllen. Insbesondere müssen sie für die Schlussabrechnung Inventurbewertungen oder andere stichhaltige Belege für den Warenbestand und seine Veränderungen vorgelegen. Eine eidesstattliche Versicherung und eine Bestätigung durch den prüfenden Dritten zu den Angaben ist vorzulegen.

Wir erweitern den Katalog der förderfähigen Kosten

- Zusätzlich zu den Umbaukosten für Hygienemaßnahmen werden **Investitionen in Digitalisierung** (z.B. Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops, Eintrittskosten bei großen Plattformen) bei den Fixkosten berücksichtigt. Für beide Bereiche werden nunmehr auch Kosten berücksichtigt, die **außerhalb des Förderzeitraums** entstanden sind. Konkret werden entsprechend angemessene Kosten bis zu 20.000 Euro pro Monat erstattet, die im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind.

- Für die **Pyrotechnikindustrie**, die sehr stark unter dem Ausfall des Sylvesterfeuerwerks gelitten hat, gilt eine branchenspezifische Regelung. Sie können eine Förderung für die Monate März bis Dezember 2020 beantragen. Zusätzlich können Lager- und Transportkosten für den Zeitraum Dezember 2020 bis Juni 2021 zum Ansatz gebracht werden.
- Die **Reisebranche** gehört zu den am stärksten betroffenen Branchen. Durch eine umfassende Berücksichtigung der Kosten und Umsatzauffälle durch Absagen und Stornierungen wird die Branchenbelastung deutlich abgefedert. Die bisher vorgesehenen Regelungen wurden nunmehr ergänzt, so dass externe Vorbereitungs- und Ausfallkosten um eine 50 prozentige Pauschale für interne Kosten erhöht und bei den Fixkosten berücksichtigt werden.

Wir verbessern die „Neustarthilfe“ für Soloselbständige

- Soloselbständige können im Rahmen der Überbrückungshilfe III statt einer Einzelerstattung von Fixkosten eine **einmalige Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“)** ansetzen.
- Die Neustarthilfe steht Soloselbständigen zu, die ihr Einkommen im Jahr 2019 zu **mindestens 51 Prozent** aus ihrer selbständigen Tätigkeit erzielt haben.
- Auch sog. **unständig Beschäftigte** können die Neustarthilfe beantragen. Damit helfen wir insbesondere **Schauspielerinnen und Schauspielern**, die häufig sowohl Einkommen aus selbständiger Tätigkeit als auch aus unständiger Beschäftigung beziehen. Einkünfte aus unständiger Beschäftigung werden insoweit den Umsätzen aus Soloselbständigkeit gleichgestellt.
- Die **volle Betriebskostenpauschale** erhält, wessen Umsatz im Zeitraum Januar 2021 bis Juni 2021 im Vergleich zu einem sechsmonatigen Referenzumsatz 2019 um **60 Prozent oder mehr zurückgegangen** ist.
- Die Bedingungen der einmaligen **Betriebskostenpauschale** werden deutlich verbessert. Sie wird auf **50 Prozent des Referenzumsatzes** verdoppelt; bisher waren 25 Prozent vorgesehen. Der Referenzumsatz beträgt im Regelfall 50 Prozent des Gesamtumsatzes 2019. Damit beträgt die Betriebskostenpauschale normalerweise **25 Prozent des Jahresumsatzes 2019**. Für Antragstellende, die ihre selbständige Tätigkeit erst ab dem 1. Januar 2019 aufgenommen haben, gelten besondere Regeln. Die **maximale Höhe beträgt 7.500 Euro**; bisher waren 5.000 Euro vorgesehen. Bei einem Umsatz von 20.000 Euro (Durchschnittsumsatz in der Künstlersozialkasse) werden also 5.000 Euro Neustarthilfe gezahlt (50 Prozent des Referenzumsatzes für sechs Monate 2019, 10.000 Euro).
- Die Betriebskostenpauschale wird **zu Beginn der Laufzeit als Vorschuss** ausgezahlt, auch wenn die konkreten Umsatzeinbußen während der Laufzeit Januar 2021 bis Juni 2021 noch nicht feststehen. Sollte der Umsatz während der sechsmonatigen Laufzeit bei über

40 Prozent des sechsmonatigen Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig zurückzuzahlen.

- Der Zuschuss zu den Betriebskosten ist aufgrund seines betrieblichen Charakters **nicht auf Leistungen der Grundsicherung** anzurechnen. Auch bei der Ermittlung des Einkommens zur Bestimmung des Kinderzuschlags findet er keine Berücksichtigung.
- Es handelt sich – wie die anderen Zuwendungen der Überbrückungshilfe – um einen **steuerbaren Zuschuss**.



ALWISTRA
STEUERBERATER • WIRTSCHAFTSPRÜFER

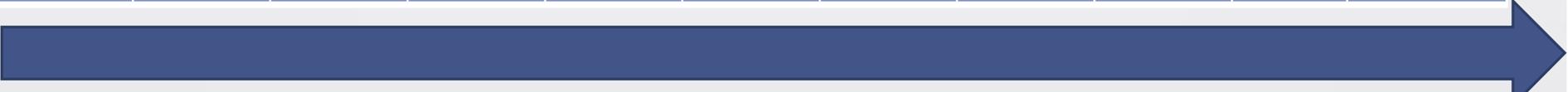
Corona-Zuschüsse für Unternehmen im Überblick

Webinar: 20. Januar 2021



Stand: 20. Januar 2021

Zuschüsse für jeden Corona-Monat

2020										2021
03 (Mrz.)	04 (Apr.)	05 (Mai)	06 (jun.)	07 (Jul.)	08 (Aug.)	09 (Sept.)	10 (Okt.)	11 (Nov.)	12 (Dez.)	01 (Jan.)
										
Soforthilfe		Überbrückungshilfe I			Überbrückungshilfe II			Ü-Hilfe III		
Zuschüsse zu Betriebskosten (Rückzahlung?)		Gestaffelte Fixkostenerstattung von max. 80 %			Gestaffelte Erstattung ungedeckter Fixkosten von max. 90 %			Inkl. Neustarthilfe		
							Nov./Dez.- Hilfe			
							Erstattung von 75 % des Vorjahres-Monats-Umsatzes			



Stand: 20. Januar 2021

Überbrückungshilfe II (September – Dezember)

Voraussetzungen(Eintrittskarte)

- Unternehmen oder Solo-Selbständige im Haupterwerb
- Umsatzrückgang in zwei zusammenhängenden Monaten April bis August um min. 50% ggü. jew. VJ-Zeitraum

ODER

- Durchschnittlicher Umsatzrückgang im Zeitraum April bis August um mind. 30% ggü. VJ-Zeitraum (Ausnahme: Saison-Betrieb)
- **Achtung: Neu eingefügter 4.16 der FAQ erfordert einen Verlust im entsprechenden Förder-Zeitraum als Voraussetzung!**

Förderhöhe

- Gestaffelte Erstattung der anfallenden **Fixkosten** des jeweiligen Fördermonats:
 - 90% der Fixkosten bei Umsatzrückgang von >70% im Vergleich zum VJ-Monat
 - 60% der Fixkosten bei Umsatzrückgang von 50-70% im Vergleich zum VJ-Monat
 - 40% der Fixkosten bei Umsatzrückgang von **>30%** im Vergleich zum VJ-Monat
- Fixkosten in diesem Sinne sind z.B. Mieten, Pachten, Zinsen, Energie, Kosten für die Antragstellung, aber keine Personalkosten (diese werden in Höhe von 20% der förderfähigen Fixkosten pauschalisiert gefördert)

Anträge

- Müssen bis 31. März 2021 gestellt werden
- Müssen grds. durch prüfenden Dritten (Steuerberater o. Rechtsanwalt) gestellt werden
- Soloselbständige können ohne prüfenden Dritten bis zu 5.000 Euro direkt beantragen.
- Auszahlungen starteten am 30. November
- Vorläufige Bescheide ergehen
- Schlussabrechnung muss bis 31.12.2021 erfolgen



Stand: 20. Januar 2021

Überbrückungshilfe II (September – Dezember)

Problembereiche der Überbrückungshilfe II (Auszug); Teil I

- **Formale Antragsberechtigung für Unternehmen**
 - Jede rechtlich selbständige Einheit mit eigener Rechtspersönlichkeit, unabhängig ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist und zum Stichtag 29.2.20 mind. einen Beschäftigten (VZE (-)) hat
 - Bei GbR, 1-Mann GmbH etc. muss zumindest ein Gesellschafter im Haupterwerb tätig sein
 - Gewerbeschein muss vorliegen ! (FAQ 4.10); Ausnahmen für Freiberufler, Landwirte
- **Formale Antragsberechtigung für Solo-Selbständige (Alle Unternehmen ohne Beschäftigte zum 29.2.20)**
 - Tätigkeit ist zwingend im Haupterwerb auszuüben
 - Haupterwerbe: Einkünfte im Jahr 2019 (Alternative: Februar 2020) bestehen zu mind. 51% aus dieser Tätigkeit
- **Unternehmen in Schwierigkeiten (unproblematisch bei Unternehmen <50 Beschäftigte und Bilanzsumme<10 Mio.)**
- **Verbundene Unternehmen dürfen nur einen Antrag für alle verbundenen Unternehmen stellen**
- **Erfordernis Umsatzrückgang**
 - Umsatz iSd. Ü-Hilfe II ist der steuerbare Umsatz nach § 1 UStG zzgl. Umsätze, die im Ausland stpfl. sind. Sowie erhaltene Anzahlungen. Grds. USt-VA als Ansatzpunkt. Zeitpunkt richtet sich grds. nach Leistungserbringung. Ist-Versteuerer hat Wahlrecht der Bemessung nach Leistungserbringung oder Zahlungsfluss.
 - Bei e.V. etc. wird nicht auf Umsätze, sondern auf Einnahmen abgestellt
 - Saisonal schwankende Betriebe (4-8/19<15% des JU 19) sind von dem Umsatzrückgang-Erfordernis freigestellt!



Stand: 20. Januar 2021

Überbrückungshilfe II (September – Dezember)

Problembereiche der Überbrückungshilfe II (Auszug); Teil II

- **Neu gegründete Unternehmen**
 - Nach dem 30.06.2019 neu gegründet → 11 u 12/2019 als Vergleichsumsätze für das 50% Erfordernis
 - Nach dem 31.08.2019 neu gegründet → Umsatzrückgang 9-12/20 mit 11/19 – 2/20 vergleichen
 - Nach dem 31.10.2019 neu gegründet → grds. Keine Antragsberechtigung
 - Übernahme/Fortführung gilt nicht als Neugründung (FAQ 5.4)
- **Beschaffenheit der förderfähigen Fixkosten**
 - Förderzeitraum ist der jeweilige Monat (September, Oktober, November, Dezember)
 - Förderfähig sind fortlaufende, im jeweiligen Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare betriebliche Fixkosten
 - Fälligkeit (erstmalige Rechnungsstellung) muss im Förderzeitraum liegen
 - Grundlage der Fixkosten muss vor dem 1.9.20 geschaffen sein
 - Fixkostenkatalog (s. Anl.) mit nur pauschal geförderten Personalkosten
- **Höhe der Ü-Hilfe II maximal EUR 50.000 pro Monat und maximal in Höhe der ungedeckten Fixkosten im Förderzeitraum**



Stand: 20. Januar 2021

Überbrückungshilfe II (September – Dezember)

Problembereiche der Überbrückungshilfe II (Auszug); Problembereich „ungedeckte“ Fixkosten

- **Bundesregelung Fixkostenhilfe sieht vor, dass Hilfen nur für ungedeckte Fixkosten gewährt werden dürfen, Ungedeckte Fixkosten in diesem Sinne diejenigen Fixkosten**
 - die während des Zeitraums 1.3.20 bis 30.6.21 (=beihilfefähiger Zeitraum) entstanden sind bzw. entstehen
 - entsprechen letztlich den Verlusten, die Unternehmen für den beihilfefähigen Zeitraum in ihrer GuV ausweisen (Ausnahme: Einmalige Wertminderungen).
 - Diese Fixkosten gehen wertmäßig über die förderfähigen Fixkosten hinaus und beziehen insbes. Abschreibungen, Personalkosten und Unternehmerlohn in Höhe der gesetzlichen Pfändungsfreigrenzen mit ein
 - Einnahmen aus anderen Corona-Hilfen (Soforthilfe, Überbrückungshilfe I) sind Einnahmen die, im Rahmen der Errechnung der ungedeckten Fixkosten gegenzurechnen sind
 - Bei der Ermittlung der Verluste können nach aktuellen FAQ einzelne (Verlust-) Monate aus dem beihilfefähigen Zeitraum herausgezogen werden
- **Der Leistungszeitraum (bei Ü-Hilfe II September bis Dezember 2020) muss nicht zwingend identisch mit dem beihilfefähigen Zeitraum (FAQ Beihilferecht II Ziffer 3)**
- **Die Monate, die zum gewählten beihilferechtlichen Zeitraum herangezogen werden, müssen aber zwingend einen Umsatzrückgang von 30% zu verzeichnen haben.**
- **Wird nur für einen einzelnen Monat o. einzelne Monate (z.B. 9,10/2020) die Überbrückungshilfe II beantragt, so müssen mindestens diese Monat (9,10/2020) beihilferechtlich berücksichtigt werden. Zusätzlich können dann aber z.B. noch Verluste aus dem Monat März berücksichtigt werden (wenn im März ein Umsatzrückgang von mind. 30%)**



Stand: 20. Januar 2021

Überbrückungshilfe II (September – Dezember)

Problembereiche der Überbrückungshilfe II (Auszug); Problembereich „ungedeckte“ Fixkosten

- **Im Ergebnis**
 - deckeln die nach der Bundesreglung Fixkostenhilfe 2020 ermittelten ungedeckten Fixkosten die Höhe der Überbrückungshilfe II
 - Diese beihilferechtlichen Regelungen war bei Anträgen, die vor dem 5. Dezember 2020 gestellt wurden, noch nicht bekannt. Hier erfolgt ebenfalls eine Rückzahlung im Rahmen der Schlussabrechnung

→Zusammenfassendes Beispiel!



Stand: 20. Januar 2021

November- und Dezemberhilfe

Voraussetzungen

- Antragsberechtigt: Alle direkt betroffenen Unternehmen und Solo-Selbständige im Haupterwerb, die aufgrund der Bund-Länder-Beschlüsse vom **28.10** schließen mussten
ODER
- Indirekt oder über Dritte betroffene Unternehmen, die 80 Prozent der Umsätze mit direkt betroffenen Unternehmen erzielen
ODER
- Über Dritte betroffene Unternehmen, die regelmäßig mind. 80 Prozent ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte erzielen

Förderhöhe

- Zuschüsse in Höhe von 75 Prozent des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November bzw. Dezember 2019 (unter Anrechnung von erhaltenem Kurzarbeitergeld und ggf. Ü-Hilfe II)
- Für Soloselbstständige ist alternativ der durchschnittliche Monatsumsatz 2019 die Bezugsgröße
- Umsätze trotz Schließung in Nov./20 bzw. Dez./20 werden bis 25% des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet. Außer-Haus Umsatz von Gastronomien wird grds. nicht angerechnet

Anträge

- Müssen grds. durch prüfenden Dritten (Steuerberater o. Rechtsanwalt) gestellt werden
- Soloselbstständige können ohne prüfenden Dritten bis zu 5.000 Euro direkt beantragen.
- Start Antragsmöglichkeit
Novemberhilfe: 25.11.
Dezemberhilfe: 23.12.
- Erste Abschlagszahlungen für Novemberhilfe erfolgen seit Ende Dezember. Bescheide ergehen seit 15. Januar
- Erste Abschlagszahlungen für Dezemberhilfe sind erfolgt



Stand: 20. Januar 2021

November- und Dezemberhilfe

Aspekte der November- und Dezemberhilfen Teil 1

- **Antragsberechtigung für Unternehmen und Solo-Selbständige**
 - Unternehmensbegriff entspricht im Wesentlichen denen der Ü-Hilfe II, Auch Solo-Selbständige berechtigt, wenn Haupterwerb geschlossen
 - Berechtigte Unternehmen müssen vor dem 1.10.2020 gegründet sein.
 - Umstrukturierung, Übernahme gilt nicht als Neugründung
 - Kein Umsatzrückgang erforderlich, stattdessen werden Unternehmen über ihre individuelle Betroffenheit für die Hilfen qualifiziert; direkt, indirekt, über Dritte betroffen (FAQ 1.1)
- **Direkt betroffene Unternehmen**
 - sind solche, die auf Grundlage der Beschlüsse von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 geschlossen wurden und vom 25. November 2020 sowie vom 02. Dezember 2020 ihren Betrieb weiterhin geschlossen lassen mussten.
 - D.h. nicht betroffen sind Friseursalons, Physiotherapien, Einzelhandel etc.
- **Sonderfall: Mischbetriebe: Unternehmen und Soloselbständige, die ihren Geschäftsbetrieb aufgrund der erlassenen Schließungsverordnungen nur teilweise einstellen mussten**
 - Antragsberechtigung, wenn geschlossener Teilbereich mehr als 80% zum Gesamtumsatz des Unternehmens beiträgt
 - Ermittlung der 80%-Grenze Umsatzanteils anhand der Gesamtumsatzes 2019



Stand: 20. Januar 2021

November- und Dezemberhilfe

Aspekte der November- und Dezemberhilfen Teil 2

- **Indirekte Betroffenheit**
 - Nicht direkt von der staatlichen Schließungsanordnung betroffen, aber faktisch an der Ausübung ihres Gewerbes gehindert
 - Das ist annahmegemäß der Fall, wenn im Jahr 2019 mind. 80% der Umsätze mit direkt betroffenen Unternehmen erzielt wurden oder
- **Betroffenheit über Dritte**
 - 80% der Umsätze im Jahr 2019 werden durch Lieferungen und Leistungen werden grundsätzlich im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte (z.B. Veranstaltungsagenturen) erzielt
 - der Umsatzrückgang im Monat November bzw. Dezember muss bei mind. 80% liegen
- **Förderhöhe**
 - 75% des Vergleichsumsatzes (tageweise; netto)
 - gekürzt um im Fördermonat 25% des Vergleichsumsatz übersteigende Umsätze
 - Anrechnung von Ü-Hilfe II, KUG, Versicherungsleistungen für diesen Zeitraum
 - Vergleichsumsatz ist grundsätzlich der Umsatz im November bzw. Dezember 2019
 - Solo-Selbständige können alternativ den durchschnittlichen Monatsumsatz im Jahr 2019 als Vergleichsumsatz ansetzen
 - Bei Gründung nach dem 31.10.2019 (Novemberhilfe) bzw. 30.11.2019 (Dezemberhilfe) Wahlrecht der Bemessung nach Umsatz im Monat Oktober 2020 oder nach Gesamtumsatz seit Gründung
 - Keine beihilferechtliches Verlustfordernis wie bei Ü-Hilfe II
 - Beihilfen aber bisher insges. beschränkt auf insges. EUR 1 Mio. (darüber hinaus Nov./Dez.-Hilfe PLUS)



Stand: 20. Januar 2021

November- und Dezemberhilfe

Aspekte der November- und Dezemberhilfen Teil 3

- **Umsatzdefinition**
 - Abweichend von den Umsätzen iSd. Überbrückungshilfen nur steuerbare Umsätze nach § 1 Abs.1 Nr. UStG (also nur Umsätze innerhalb der BRD)
 - Monats-Zurechnung (Fördermonat u. Vergleichsmonat) eines Umsatzes erfolgt grds. nach dem Prinzip der Leistungserbringung
 - Bei **Ist-Versteuerung** ist der Umsatz im Vergleichsmonat zwingend nach dem Prinzip des Zahlungsflusses zu ermitteln. Wahlrecht Für die Ermittlung des Umsatzes im Fördermonat nach Leistungserbringung oder Zahlungsfluss
 - Anzahlungen sind als Umsatz zu berücksichtigen
 - Nicht zu berücksichtigen sind
 - Umsätze aus gewerblicher Vermietung und
 - Umsätze, die nicht zum laufenden Geschäftsbetrieb gehören
- **Sonderregelungen für Gaststätten i.S.v. § 1 Abs.1 Gaststättengesetz**
 - Gelten als berechtigt
 - Außerhausverkäufe sind aus den Hilfen ausgenommen, daraus erzielte Umsätze im Förderzeitraum müssen nicht angerechnet werden

Stand: 20. Januar 2021

Überbrückungshilfe III (Dez.20/Jan.21 - Juni 2021)

Beachte FAQ 4.16 FAQ (s. Ü-Hilfe II)

Voraussetzungen

- Umsatzrückgang um min. 50% in zwei zusammen-hängenden Monaten (April-Dez.)
ODER
- Durchschnittlicher Umsatzrückgang im Zeitraum April bis Dez. um min. 30% ggü. VJ-Zeitraum
ODER
- Umsatzrückgang im Zeitraum Nov./20 bis Juni/21 um 40 % ggü. jeweiligem VJ-Monat
ODER
- Schließung lt. Beschluss vom 16. Dezember 2020

Förderhöhe

- Gestaffelte Erstattung der **Fixkosten** des jeweiligen Fördermonats:
 - 90% der Fixkosten bei Umsatzrückgang von >70% im Vergleich zum VJ-Monat
 - 60% der Fixkosten bei Umsatzrückgang von 50-70% im Vergleich zum VJ-Monat
 - 40% der Fixkosten bei Umsatzrückgang von >30%
- Entsprechende Fix-Kosten-Definition wie bei Ü-Hilfe II

Anträge

- Anträge müssen grds. durch prüfenden Dritten (Steuerberater o. Rechtsanwalt) gestellt werden
- Soloselbständige können ohne prüfenden Dritten bis zu 5.000 Euro direkt beantragen.
- Antragstellung bisher noch nicht möglich!

Zusätzlich in Ü-Hilfe III integriert: Neustarthilfe für Soloselbstständige

Umsatzrückgang im Zeitraum 12/20 bis 6/21 von > 50% im Vergleich zum VJ-Zeitraum (12/19-6/20)

Einmalig 25 % des anteiligen Umsatzes 2019, maximal aber 5.000 Euro

Antragstellung bisher noch nicht möglich!

NBANK

Überblick der Hilfsprogramme

Philipp Rademann

ÜBERBLICK DER HILFSPROGRAMME



Entlastung der Ausbildungsbetriebe

Für niedersächsische Ausbildungsbetriebe

Was wird gefördert?

- Die Verlängerung oder zusätzliche Schaffung von Ausbildungsplätzen:

Bedingungen:

- 500 Euro bei Verlängerung eines Ausbildungsvertrags
- 1.000 Euro bei Schaffung eines zusätzlichen Ausbildungsplatzes

ÜBERBLICK DER HILFSPROGRAMME



Steigerung der betrieblichen Ressourcen- und Energieeffizienz 2.0

Energieeffizienzprojekte, Klimaschutzprojekte, Ressourceneffizienzprojekte

- Zuschüsse bis zu 70 %
- Für Unternehmen der privaten Wirtschaft mit Betriebsstätte in Niedersachsen

Was wird gefördert?

- Investitionen in Gebäude und Anlagen zur Verringerung des Energieverbrauchs

Bedingungen

- Förderfähig sind Bauausgaben inkl. Baunebenkosten, Anschaffungs- und Herstellungsausgaben sowie Kosten für die Expertise nach 4.2 der Richtlinie.

ÜBERBLICK DER HILFSPROGRAMME



Öffentliche Akteure im Tourismus

Förderung von regionalen und kommunalen Tourismusorganisationen

Was wird gefördert?

- Einnahmeverluste 2020 im Vergleich zum Jahr 2019, die nicht von anderen Stellen ausgeglichen werden

Wie wird gefördert?

- bis zu 150.000 Euro für regionale Tourismusorganisationen
- maximal 1 Euro pro in 2019 nach amtlicher Statistik erfolgter Übernachtung in der vertretenen Gemeinde oder Samtgemeinde für kommunale Tourismusorganisationen

ÜBERBLICK DER HILFSPROGRAMME



Touristische Infrastruktur

Für kommunale Gebietskörperschaften oder juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts

Was wird gefördert?

- Vorhaben zur Attraktivitätssteigerung und Neuerrichtung touristischer Infrastrukturen in den Bereichen Natur-, Kultur- und Gesundheitstourismus (Ganzjahresangebote)
- Kooperations- und Vernetzungsprojekte
- Vorhaben zur Schaffung barrierefreier touristischer Angebote

Wie wird gefördert?

- Die Förderung beträgt
... grundsätzlich bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben, bei Einsatz von GRW-Mitteln bis zu 60% oder bis zu 75% bei interkommunalen Kooperationen oder Revitalisierung von Altstandorten
- ... maximal 3 Mio. Euro im Zielgebiet "Übergangsregion" (ÜR), sowie in GRW-Fördergebieten,
... grundsätzlich maximal 2 Mio. Euro im übrigen Zielgebiet "stärker entwickelte Region" (SER).

ÜBERBLICK DER HILFSPROGRAMME



Touristische Projekte

Weiterentwicklung des Tourismus in Niedersachsen

Wer wird gefördert?

- Tourismusorganisationen, welche Tourismusmarketing direkt unterhalb der Ebene der Landesmarketingorganisation (TMN) betreiben
- sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts

Was wird gefördert?

- Umsetzung innovativer Marketingprojekte
- Neuausrichtung regionaler Tourismusorganisationen zu Destinationsmanagementorganisationen
- Weiterentwicklung bestehender Projektideen für in der Region neuartige touristische Angebote einschließlich erster Aktivitäten zur Markteinführung
- Entwicklung und Umsetzung digitaler und/oder sonstiger touristischer Maßnahmen, die aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie erfolgen

ÜBERBLICK DER HILFSPROGRAMME



Touristische Projekte

Weiterentwicklung des Tourismus in Niedersachsen

Wie wird gefördert?

- Die Förderung beträgt
 - bei verschiedenen Maßnahmen 50% bis zu 80% der förderfähigen Ausgaben
 - maximal 100.000 Euro pro Projekt.
- Bei bereits bewilligten und noch nicht abgeschlossenen Vorhaben:
 - zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie
 - auf bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 200.000 Euro erhöht werden
- nicht rückzahlbarer Zuschuss

ÜBERBLICK DER HILFSPROGRAMME



Neustart Niedersachsen Investition

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, der Automobilwirtschaft oder des Handwerks

Was wird gefördert?

- Ausgaben für Investitionsgüter mit einer gewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens 5 Jahren

Wie wird gefördert?

- Das Unternehmen hat in den Monaten April 2020 bis Juni 2020 einen Umsatzrückgang im Vergleich zum gleichen Vorjahreszeitraum durch die COVID-19-Pandemie erlitten
- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft oder des Handwerks: einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss von bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben
 - ... 50 % für Investitionen bis 200.000 EUR
 - ... 40 % für Investitionen bis 625.000 EUR
- Förderhöhe mindestens 5.000 Euro und maximal 800.000 Euro
- Anschaffung von Kraftfahrzeugen mit Straßenzulassung, je Fahrzeug maximal 10.000 Euro förderfähige Ausgaben

ÜBERBLICK DER HILFSPROGRAMME



Niedersachsen Liquiditätskredit

Freiberuflich Tätige und kleine Unternehmen bis einschließlich 10 Beschäftigte

Was wird gefördert?

- die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit
- die Finanzierung von Betriebsmitteln

Informationen und Dokumente für den Antrag

- Niederschwelliger Zugang
- Scan der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 (ggf. vorläufig) oder eine kumulierte BWA betriebswirtschaftliche Auswertung 12/2019 auch für die Monate Januar und Februar 2020.

ÜBERBLICK DER HILFSPROGRAMME



Niedersachsen – Soforthilfen Corona

Vorliegende Anträge werden auch nach dem 31.05.2020 bearbeitet

- Fall 1: Bewilligungsbescheid
- Fall 2: Ablehnungsbescheid
- Fall 3: Vorläufiger Ablehnungsbescheid

Möglichkeit:

- ✓ Beantragung der Überbrückungshilfe des Bundes

ÜBERBLICK DER HILFSPROGRAMME



Niedrigschwellige Investitionsförderung für das Gaststättengewerbe

Unternehmen des Gaststättengewerbes im Sinne des §1 NGastG

Was wird gefördert?

- Ausgaben für Investitionsgüter mit einer gewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens 5 Jahren zum Umbau, zur Erweiterung und zu sonstigen Modernisierungsmaßnahmen bestehender Betriebe

Wie wird gefördert?

- Umsatzrückgang durch die COVID-19-Pandemie in den Monaten April 2020 bis Juni 2020 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum
- nicht rückzahlbarer Zuschuss bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben
- Förderhöhe mindestens 5.000 Euro und maximal 100.000 Euro

ÜBERBLICK DER HILFSPROGRAMME



Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Wer wird gefördert?

- Alle kleinen und mittleren Unternehmen und Betriebe des Fremdenverkehrsgewerbes mit überwiegend überregionalem Absatz

Was wird gefördert?

- Investitionen (Errichtungen/Erweiterungen)

Wie wird gefördert?

- nicht rückzahlbarer Zuschuss
- Der mögliche Investitionszuschuss kann je Vorhaben nur maximal 4.000.000 Euro betragen.
- Fördersatz gemäß den Richtfördersätzen des Landes Niedersachsen
- Förderungssätze maximal 25 %

IMPRESSUM



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit, bitte wenden Sie sich bei Fragen gern an uns.

Altenwalder Chaussee 7 | 27474 Cuxhaven

■ **Geschäftsbereich: Geschäftsstelle Cuxhaven**

Telefon: 04721/7216-255

Fax: 04721/7216-261

Internet: www.stade.ihk24.de

E-Mail: phillip.rademann@stade.ihk.de

Textbeiträge/Grafiken: IHK Stade

Fotos: IHK Stade

Besuchen Sie uns auf [f facebook.com/ihkstade](https://www.facebook.com/ihkstade) oder [t twitter.com/ihkstade](https://twitter.com/ihkstade)